

DIREKTORIUM

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. AZ BMF-040402/0001-III/5/2014
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 30. April 2014

per E-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at

020/2014/0011

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsengesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Stabilitätsabgabengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz und das Zentrale-Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den von Ihnen mit Schreiben vom 15.4.2014, AZ BMF-040402/0001-III/5/2014, zur Begutachtung versandten Entwurf zu dem o.e. Bundesgesetz nimmt die Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) wie folgt Stellung:

Die OeNB begrüßt, dass ein umfassender Vorschlag zur Implementierung der durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (im Folgenden kurz: SSM-VO) notwendigen Änderungen rasch erarbeitet werden konnte, und zeitgleich auch zwischenzeitig notwendig gewordene Anpassungen technischer sowie redaktioneller Natur in den Entwurf aufgenommen wurden. Insbesondere im Hinblick auf den Beginn der operativen Aufsichtstätigkeit der EZB innerhalb des SSM ab 4.11.2014 ist die planmäßige Adaptierung des nationalen Rechtsrahmens zur Gewährleistung eines adäquaten, konsistenten und klaren Regelwerkes von besonderer Bedeutung.

Gegen den Gesetzentwurf bestehen somit grundsätzlich keine Bedenken. Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

1. Inhaltliche Anmerkungen

zu § 79 BWG

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 herbeigeführten Änderungen in der europäischen Architektur des Aufsichtswesens über Kreditinstitute betreffen auch die OeNB. Wie auch aus den Erläuterungen zum Gesetzentwurf hervorgeht (Allgemeiner Teil, S. 8) werden *„in Österreich ... die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) im Rahmen der bisherigen Aufgabenteilung im Bereich der Bankenaufsicht am gemeinsamen Aufsichtsmechanismus teilnehmen.“*

Demzufolge sollte jedoch – in Anlehnung an die vorgeschlagene Bestimmung in § 3 Abs. 6 FMABG zur Klarstellung der Grenzen der Haftung für die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus gesetzten Handlungen der FMA, ihrer Organe und ihrer Bediensteten – auch eine Klarstellung hinsichtlich der Grenzen der Haftung für die Handlungen der OeNB, ihrer Organe sowie ihrer Bediensteten, soweit diese Handlungen im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus gesetzt werden, erfolgen.

Auch im Hinblick auf die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus seitens der OeNB zu setzenden Handlungen gilt – gleich wie bei den seitens der FMA zu setzenden Handlungen –, dass die Übertragung besonderer Aufgaben an die Europäische Zentralbank gemäß Art. 127 Abs. 6 AEUV in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 im Hinblick auf die Haftung der Europäischen Zentralbank gemäß Art. 340 AEUV einen sachgemäßen Grund darstellt, die innerstaatliche Amtshaftung – sofern diese neben der Haftung der Europäischen Zentralbank gemäß Art. 340 AEUV überhaupt eintreten hätte können – sowie auch jegliche Direkthaftung ausdrücklich gesetzlich auszuschließen. Wir schlagen demnach vor, § 79 BWG folgenden Abs. 7 anzufügen:

„(7) Ein auf bundesgesetzlicher Regelung beruhender Ersatzanspruch aus Handlungen der Oesterreichischen Nationalbank, ihrer Bediensteten und ihrer Organe ist ausgeschlossen, soweit diese Handlungen im Rahmen der Zusammenarbeit, des Informationsaustausches und der Unterstützung der Europäischen Zentralbank aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen der Europäischen Zentralbank im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, sowie aufgrund einer im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 von der Europäischen Zentralbank erteilten Weisung oder eines in diesem Rahmen erteilten Auftrags gesetzt werden.“

2. Redaktionelle Anmerkungen

zu § 22a Abs. 5 BWG

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verweisanpassung wird begrüßt, wir weisen jedoch darauf hin, dass sich diese in der Textgegenüberstellung im 2. Satz („*Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der nach Abs. 2 vorgesehenen nationalen Maßnahmen weiterhin vor...*“) noch nicht widerspiegelt.

zu § 24b BWG

In Abs. 3 sollte unseres Erachtens

- der Verweis auf Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 durch einen Verweis auf Art. 5 Abs. 1 der Verordnungen, sowie
- der zweite Verweis auf § 23c BWG durch einen Verweis auf § 23d BWG ersetzt werden, sodass Abs. 3 richtigerweise lautet:

„(3) Erhebt die Europäische Zentralbank Einwände gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 gegen geplante Entscheidungen der FMA gemäß §§ 22a, 23a, 23b, 23c oder 23d dieses Bundesgesetzes, so hat die FMA das Finanzmarktstabilitätsgremium davon umgehend unter Beilage der maßgeblichen Unterlagen zu informieren.“

In diesem Zusammenhang regen wir auch eine Richtigstellung in den erläuternden Bemerkungen auf Seite 9 an. Im ersten Bullet Point sollte der Verweis von „Art. 6 SSM-VO“ auf „Art. 5 SSM-VO“ richtiggestellt werden, sodass dieser lautet:

„Ergänzende Informations- und Koordinierungspflichten zwischen FMA und Finanzmarktstabilitätsgremium im Zusammenhang mit makroprudenziellen Maßnahmen gemäß Art. 5 SSM-VO“.

zu § 30 Abs. 2a BWG

Wir regen an, nachfolgende Klarstellungen in den erläuternden Bemerkungen vorzunehmen:

„Durch diese Einfügung wird in Bezug auf Kreditinstitute, welche nicht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) unterliegen, die Möglichkeit der Ausnahme von ihnen nachgeordneten Finanzinstituten und Anbietern von Nebenleistungen aus dem Konsolidierungskreis der Kreditinstitutsgruppe geschaffen. Dies ist angemessen, da die betroffenen ~~Kreditinstitute~~ Finanzinstitute und Anbieter von Nebenleistungen für die Kredit-

institutsgruppe von untergeordneter Bedeutung sind und auch die CRR eine ähnliche Ausnahmemöglichkeit vorsieht. Abs. 2a entspricht § 24 Abs. 3a BWG in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 184/2013.“

zu § 74 Abs. 4 BWG

§ 74 Abs. 4 BWG weist derzeit folgende Fassung auf:

„(4) Die Oesterreichische Nationalbank hat zu den Meldungen gemäß § 25 und Art. 89, 92 und 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gutachtliche Äußerungen zu erstatten.“

Aus den nachstehend genannten Gründen schlagen wir jedoch vor, Abs. 4 wie folgt zu textieren:

a) Vorgeschlagene Fassung bis 31.12.2014:

„(4) Die Oesterreichische Nationalbank hat zu den Meldungen gemäß § 25 BWG sowie Art. 92 und 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gutachtliche Äußerungen zu erstatten.“

b) Vorgeschlagene Fassung ab 1.1.2015:

„(4) Die Oesterreichische Nationalbank hat zu den Meldungen gemäß Art. 92, 394 und 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gutachtliche Äußerungen zu erstatten.“

Begründung:

(a) zum Wegfall des Verweises auf Art. 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:

Art. 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthält Bestimmungen zu qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, die bisher in § 29 BWG geregelt wurden. Art. 89 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sehen für qualifizierte Beteiligungen iSd Art. 4 Abs. 1 Z 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 außerhalb des Finanzsektors folgende Grenzwerte vor: Wenn eine qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors mehr als 15% der anrechenbaren Eigenmittel (iSd Art. 4 Abs. 1 Z 71 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) oder wenn der Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors mehr als 60% der anrechenbaren Eigenmittel (iSd Art. 4 Abs. 1 Z 71 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) beträgt, so unterliegt sie den Bestimmungen des Art. 89 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei der zuständigen Behörde ein Wahlrecht eingeräumt wurde, entweder Art. 89 Abs. 3 lit. a oder lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden.

In § 22 CRR-BV wurde festgelegt, dass Art. 89 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Anwendung kommt. Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, welche die genannten Grenzwerte überschreiten, werden daher nicht iSd Art. 89 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 untersagt, sondern es ist auf sie ein Risikogewicht von 1250% anzuwenden. Alternativ zur Anwendung eines Risikogewichts von 1250% auf Beträge, die die genannten Höchstgrenzen überschreiten, räumt Art. 90 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den dieser Verordnung unterworfenen Instituten das Wahlrecht ein, diese Beträge gem. Art. 36 Abs. 1 lit. k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Posten des harten Kernkapitals abziehen.

Nur wenn diese Beträge iSd Art. 90 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Abzug gebracht werden, sind sie in der relevanten Meldeposition „Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1250% zugeordnet werden kann“ (Positionsnummer 7815045) als Abzugsposten im CA 1 Template zu erfassen. Wenn stattdessen ein Risikogewicht von 1250% auf diese Beträge angewandt wird, sind sie nicht eigens in einer Meldeposition im CA 2 Template (Eigenmittelanforderungen) auszuweisen.

Die verordnungskonforme Anwendung eines Risikogewichts von 1250% iSd Art. 89 Abs. 3 lit. a auf jene Beträge der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, welche die genannten Höchstgrenzen überschreiten, kann daher nicht anhand der COREP-Meldung überprüft werden.

Darüber hinaus ist jedoch generell festzuhalten, dass sich die Bestimmungen des Art. 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf eine etwaige gutachtliche Stellungnahme der Oesterreichischen Nationalbank massiv von jenen der Art. 92, 394 und 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterscheiden. Da keine Untersagung des Haltens qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors im Umfang jenseits der genannten Höchstgrenzen iSd Art. 89 Abs. 3 lit. b zur Anwendung kommt, sondern diese lediglich mit einem Risikogewicht von 1250% zu gewichten oder iSd Art. 90 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Posten des harten Kernkapitals abzuziehen sind, kann es prinzipiell zu keiner Verletzung von Mindestgrenzen (wie bei Eigenmittelanforderungen iSd Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) bzw. Höchstgrenzen (wie bei Großkrediten iSd Art. 394 iVm Art. 395 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) kommen. Eine gutachtliche Stellungnahme der Oesterreichischen Nationalbank könnte daher selbst bei einer Erfassung der mit einem Risikogewicht von 1250% gewichteten Beträge aus dem Halten qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors im CA 2 Template keinen Mehrwert hin-

sichtlich der Erfüllung der Bestimmungen des Art. 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 leisten.

Der Verweis auf Art. 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in § 74 Abs. 4 BWG ist somit zu streichen.

- (b) zum Verweis auf Art. 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ab 1.1.2015 anstatt auf § 25 BWG:

§ 25 BWG tritt ab 1.1.2015 außer Kraft. Die bis 31.12.2014 in § 25 BWG geregelten Anforderungen zur Liquiditätsausstattung werden durch die Bestimmungen zur Liquiditätsdeckungsanforderung (Art. 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), die schrittweise ab 1.1.2015 eingeführt werden (vgl. Art. 460 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), bzw. durch die Bestimmungen zur stabilen Refinanzierung (Art. 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), die am 1.1.2016 in Kraft treten (vgl. Art. 521 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), abgelöst. In Analogie zum Verweis auf Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der nicht die einzuhaltenden Grenzwerte, sondern die Meldepflichten hinsichtlich der Großkredite behandelt, ist für die Zwecke der Liquiditätsbestimmungen auf Art. 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der die Meldepflicht und das Meldeformat hinsichtlich der Liquiditätsbestimmungen regelt, zu verweisen.

zu § 77d BWG

In den erläuternden Bemerkungen zu Abs. 2 regen wir folgende klarstellende Ergänzung an:

*„Insbesondere ist bei diesen Fällen an die makroprudenziellen Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Zentralbank nach Art. 5 SSM-VO zu denken, **soweit** die Europäische Zentralbank diese **gegebenenfalls** anstelle der FMA ausüben wird.“*

zu § 98 Abs. 3 Z 3 BWG

Wir weisen – insbesondere, da aus den erläuternden Bemerkungen die Gründe für die unterschiedliche Behandlung nicht hervorgehen – darauf hin, dass die Einbettung des neuen Straftatbestandes bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß § 73 Abs. 3 BWG in § 98 Abs. 3 leg. cit. nicht im Einklang mit der Sanktionierung

von Verstößen gegen andere Anzeigepflichten gemäß § 73 BWG steht. Bislang wurden Verstöße gegen Anzeigepflichten nach § 73 Abs. 1 bzw. Abs. 4 und 4a BWG jeweils in § 98 Abs. 2 (Z 7 bzw. Z 11) leg. cit. unter Sanktion gestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank

A handwritten signature in blue ink is positioned below the text of the Oesterreichischen Nationalbank. The signature is stylized and appears to be a cursive representation of the name of a representative of the bank.